

Verjährung von Nachlassforderungen

Art. 127 f., Art. 134 Abs. 1, Art. 135, Art. 137 Abs. 1 OR; Art. 602 Abs. 1 und 2 ZGB

Die Verjährung steht für Forderungen eines Erben gegenüber dem Nachlass (und *vice versa*) bei ungeteiltem Nachlass nicht still. [59]

» BGer 5A_629/2014 vom 29. September 2015 (Publikation vorgesehen)

Die Ehegatten E. und F. starben 1965 bzw. 1979 und hinterliessen als Erben ihre drei Söhne G., H. und I. Auf Gesuch von G. und H. hin ordnete der Bezirksrichter des Bezirks Bellinzona die Teilung der Erbschaft an und beauftragte damit einen Notar. Mit Urteil vom 26. Oktober 1992 befand der Bezirksrichter über die Streitigkeiten betreffend das durch den Notar erstellte Inventar. Er verfügte, dass den Passiven ein Betrag in der Höhe von CHF 9600.00 zzgl. Zinsen zugunsten von G. für Pflege und Beistand der Mutter und den Aktiven diverse Beträge, total ausmachend CHF 216 513.30 zzgl. Zinsen, zulasten der drei Erben G., H. und I. für die Nutzung der zum Nachlass gehörenden Liegenschaften gutzuschreiben seien.

Die drei Erben, G., H. und I., starben in der Folge und hinterliessen als Erben A., B., C. und D. Am 23. September 2008 einigten sich diese vier Erben über die Zuteilung der Liegenschaften. Allerdings entbrannte zwischen den Erben ein Streit über die im Inventar aufgenommenen Beträge. Mit Urteil vom 7. August 2012 verfügte der zuständige Bezirksrichter die Anpassung des Erbschaftsinventars. Den Passiven wurde ein Betrag von CHF 30 620.65 zugunsten von D. für die Verwaltung des Nachlassvermögens gutgeschrieben. Alle anderen Kosten wurden demgegenüber für verjährt erklärt (Art. 127 OR) und nicht in das Inventar aufgenommen. Den Aktiven wurden diverse Beträge, total ausmachend CHF 40 292.00, zulasten von D. für die Nutzung der zum Nachlass gehörenden Liegenschaften für den Zeitraum nach dem Urteil vom 26. Oktober 1992 gutgeschrieben. Die restlichen Miet- und Pachtzinsen, welche diesen Zeitraum betrafen, wurden hingegen gestützt auf Art. 128 Abs. 1 OR für verjährt erklärt. Überdies erklärte der zuständige erstinstanzliche Richter auch sämtliche im Urteil vom 26. Oktober 1992 zugesprochenen Beträge für verjährt (Art. 137 Abs. 2 OR).

Die von A., B. und C. gegen dieses Urteil erhobene Berufung wies das Appellationsgericht des Kantons Tessin mit Urteil vom 11. Juni 2014 ab. Dieses Urteil fochten A., B. und C. (die

Beschwerdeführer) mit einer Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht an. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Die Beschwerdeführer bestritten vor Bundesgericht, dass Nachlassforderungen gegenüber Erben, welche zum Nachlassvermögen gehörende Liegenschaften ausschliesslich genutzt haben, verjähren können. Das Bundesgericht prüfte daraufhin, ob die von den Erben geschuldete Entschädigung für die ausschliessliche Nutzung (und/oder Nutzniessung) von sich im Nachlass befindlichen Liegenschaften auch bei ungeteiltem Nachlass verjähren könne (E. 2./2.1.). Das Bundesgericht erwog, dass zwischen mehreren Erben bis zur Teilung der Erbschaft eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten bestehe (Art. 602 Abs. 1 ZGB). Die Miterben werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen gemeinsam über die Rechte und Pflichten der Erbschaft (Art. 602 Abs. 2 ZGB). Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsse jedoch ein Erbe, der einen Nachlasswert bereits vor der Teilung ausschliesslich nützen könne, die übrigen Erben dafür entschädigen (E. 2.1.1.). Das Bundesgericht rief in Erinnerung, dass bis zur Teilung des Nachlasses die Verjährung für Forderungen eines Erben gegenüber dem Nachlass nicht stillstehe. Dies gelte auch in Bezug auf Forderungen des Nachlasses gegenüber einem Erben betreffend die Entschädigung wegen ausschliesslicher Nutzung eines Nachlasswertes vor der Erbteilung (E. 2.1.1.).

Das Bundesgericht bestätigte im vorliegenden Urteil diese Rechtsprechung bzw. das Urteil der Vorinstanz. Es führte im Wesentlichen aus, dass die *ratio legis* nicht dagegen spreche, die obligationenrechtlichen Verjährungsvorschriften auch auf das Erbrecht anzuwenden. Nachlassforderungen gegenüber einem Erben betreffend die Entschädigung wegen ausschliesslicher Nutzung eines Nachlasswertes können entsprechend auch bereits vor der Teilung geltend gemacht werden. Sodann sei die Aufzählung der Gründe in Art. 134 Abs. 1 OR, welche die Hinderung und den Stillstand der Verjährung bewirken – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – abschliessend (E. 2.1.3.1.)

Kommentar

Das Bundesgericht bestätigte im vorliegenden Urteil seine Rechtsprechung, wonach die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Verjährung (Art. 127 ff. OR) auch auf Nachlassforderungen bei ungeteiltem Nachlass anwendbar sind. Es gilt somit bei langjährigen Erbschaftsstreitigkeiten die Verjährung von Nachlassforderungen bei ungeteiltem Nachlass im Auge zu behalten und rechtzeitig entsprechende verjährungsunterbrechende Massnahmen zu ergreifen (Art. 135 OR).

Louis Christe/Dario N. Galli